

## Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. A. Elster

(Zuletzt Börsenblatt Nr. 139)

### Urheberrecht an Übersetzungen und Änderungsrecht des Verlegers

Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. März 1936 (RGZ. 150, 50) ist für die rechtlichen Verhältnisse zwischen Urheber und Verleger von größtem Interesse, weil darin grundsätzliche Äußerungen über das Änderungsrecht des Verlegers stehen. Wenn ich diese im Folgenden zum Teil recht kritisch betrachte, so geht das weniger den besonderen Fall an als vielmehr die Frage der Tragweite der Entscheidung für andere Fälle.

Der aber auch für sich interessante Fall war dieser: Der Verlag B. hatte das Übersetzungsrecht für zwei amerikanische Romane erworben und hatte die Übersetzerin B. mit der Übersetzung beauftragt. In der vom Verlag später veranstalteten Volksausgabe hatte der Verlag, ohne die Übersetzerin zu befragen, zahlreiche Änderungen an der deutschen Übersetzung vorgenommen. Die Übersetzerin klagte. Es wurde ihr sowohl vom Oberlandesgericht München wie vom Reichsgericht in weitestem Maße recht gegeben. Ob für den betreffenden Fall das Urteil volle Zustimmung verdient, bleibe dahingestellt. Das Reichsgericht hat nicht außer acht gelassen, daß es für die Entscheidung wichtig ist, ob die Übersetzung gut war oder nicht, sodaß also ein Sachverständiger darüber gehört wurde. Die Mitteilung der Entscheidung läßt sich nicht näher darüber aus, ob sie durch die Beurteilung durch den Sachverständigen wesentlich beeinflusst worden ist. Und es kommt meines Erachtens auch nicht genügend zum Ausdruck, daß das Maß der Änderungen durch den Verleger, zu denen dieser »nach Treu und Glauben« berechtigt ist, in hohem Maße von der Qualität der Übersetzung abhängt. Diese Gedanken aber sind es, die mir von grundsätzlicher Bedeutung scheinen und zu denen auch Dr. Willy Hoffmann in seiner Anmerkung zu der Entscheidung in Jurist. Woch. 1936 S. 1898 einen bemerkenswerten Beitrag liefert. Daraus ist zurückzukommen, nachdem wir zunächst einige Hauptsätze des Urteils kennen gelernt haben.

Das Reichsgericht — ebenso wie das OLG. München — spricht dem Übersetzer das Urheberpersönlichkeitsrecht zu und hält jegliche Änderung des Übersetzungstextes durch den Verleger, sofern es sich nicht um selbstverständliche Beseitigung geringfügiger Druckfehler handelt, für unvereinbar mit § 9 UG. u. § 13 BG. Das erscheint mir schon an sich unrichtig, da die nach Treu und Glauben gutzuheißenden Änderungen, die ein das Werk betreuender Vertragspartner vornimmt (§ 13 BG.), nicht lediglich auf geringfügige Druckfehler sich beziehen können und überhaupt eine andere Bedeutung beanspruchen dürfen, als wenn es sich etwa um Änderungen eines beliebigen Dritten oder eines nicht verantwortlichen Erwerbers der Verwertungsrechte an einem originalen Geisteswerk handelt (§ 9 UG.).

Wir lesen in der Entscheidung u. a. folgende Sätze: »Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Übersetzer den gleichen urheberrechtlichen Schutz genießen könne wie der Urheber eines anderen Schriftwerkes, also auch den Schutz gegen Änderungen durch den Urheberrechtserwerber und den Verleger . . . .« »Das Änderungsrecht als das Recht des Urhebers, über die äußere und innere Form seines Werkes zu bestimmen, ist Ausfluß des Urheberpersönlichkeitsrechts (Gegensatz: Immaterialgüterrecht), also seinem Wesen nach von der Art des Werkes unabhängig. Einzige Voraussetzung für seine Entstehung ist, daß es ein Werk im Sinne des § 1 UG. ist. Daß die Übersetzung an sich ein solches sein kann, ergibt § 2 Abs. 1 des Gesetzes. Sie hat aber auch fast

ausnahmslos das Merkmal eines geschützten Schriftwerkes: einen persönlichen Gedankeninhalt. Bei aller Gebundenheit an das Urwerk bleibt für den Übersetzer ein weites Feld zu eigener Geistesarbeit . . . .« »Ob die Übersetzung mehr oder weniger gelungen ist, ob sie Fehler enthält oder die sonstigen Mängel hat, welche ihr der Sachverständige und der Kläger nachsagen, ist für die Entstehung des Urheberrechts belanglos. Auch am mangelhaften Schriftwerk besteht das Urheberrecht mit seiner das Änderungsverbot für Dritte einschließenden personenrechtlichen Wirkung. Die Interessen der Beteiligten an einer möglichst vollkommenen Übersetzung stellen diese also nicht außerhalb des Änderungsverbots.«

Diese Sätze sind meines Erachtens, wie ich sagen muß, nur zum Teil richtig; jedenfalls können sie nicht als immer zu achtende Grundsätze betrachtet werden; dies würde für den Verlag unter Umständen sogar sehr bedenklich sein. Zunächst ist der Verlag hier nicht der beliebige »Dritte«, der Änderungen vornimmt, sondern ein verantwortlicher »Zweiter«, der nicht nur das Buch zu betreuen, sondern gerade bei Übersetzungen auch das Originalwerk, an welchem er das Übersetzungsrecht erlangt hat, nach bestem Wissen zu bewahren hat! Das übersieht das Reichsgericht (und mit ihm das OLG. München), wenn in der Entscheidung gesagt wird, das Änderungsverbot sei gänzlich unabhängig von der Art des Werkes. Ich halte dies für abwegig. Willy Hoffmann hat darauf hingewiesen, daß ja der Verleger das Übersetzungsrecht besaß und daß der Auftrag, den er der Übersetzerin gab, im »Dienstvertrag« (er meint wohl: Werkvertrag) auszuführen gewesen sei und daß ein Verlagsvertrag zwischen Verlag und Übersetzerin gar nicht vorlag. Ich halte auch dies nicht für ganz richtig, obwohl ein richtiger Kern darin liegt: nämlich auch wenn ein Verlagsvertrag vorliegen sollte, so bleibt doch, gemäß Hoffmanns Hinweis, wichtig, daß der Verleger das Übersetzungsrecht hatte. Möchte er also verpflichtet sein, die von ihm bestellte Übersetzung zu drucken, so ist es doch gerade sein Änderungsrecht nach § 13 BG., das durch seine Innehabung des Übersetzungsrechts gesteigert wird: nach Treu und Glauben kann meines Erachtens die Übersetzerin nicht die-

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle

#### Mitteilung für Lehrfirmen, deren Lehrlinge Ostern 1937 auslernen

Diejenigen Lehrfirmen, denen an der Einberufung ihrer bis Ostern 1937 auslernenden Lehrlinge zur Reichsschule des Deutschen Buchhandels noch zu einem der letzten Kurse 1936 besonders gelegen ist, werden aufgefordert, dies der Verwaltungsstelle der Reichsschule beim Börsenverein möglichst umgehend mitzuteilen. In Frage kommen die beiden Kurse, die vom 19. Oktober bis 7. November und vom 16. November bis 5. Dezember laufen. In ganz beschränktem Umfang können auch noch Anmeldungen zum ersten Oktober-Kursus (28. September bis 17. Oktober), zu dem die Einberufungen jedoch schon ergangen sind, angenommen werden.

Leipzig, den 29. Juli 1936.

Dr. Heß.

669